

Anlage 1

Neufassung des § 2 der Marktgebührensatzung

§2

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeiten

Die Marktgebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei Jahreserlaubnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Kalenderjahres. Für den Weihnachtsmarkt wird abweichend von dieser Regelung festgelegt, dass mit Entstehen der Gebührenschuld eine Teilzahlung in Höhe von 50% der Gesamtgebühr, 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides, zu leisten ist. Der Restbetrag in Höhe von 50% der Gesamtgebühr ist bis spätestens zum 15.10. des Jahres zu leisten.

Soweit Tageszuweisungen erteilt werden, ist die Gebühr vor der Errichtung des Marktstandes an die mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten zu entrichten. Die Quittung ist auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen.

Die Jahresgebühren werden durch Gebührenbescheid bei Erteilung der Jahreserlaubnis festgesetzt und sind 14 Tage nach Zustellung des Bescheides fällig. Sofern sie nicht unmittelbar und in voller Höhe gezahlt werden, können sie durch Erteilung einer Einzugsermächtigung in monatlichen Teilbeträgen von je einem Zwölftel gezahlt werden. Wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder kann der Betrag nicht eingezogen werden, ist sofort der restliche Jahresbetrag fällig.